2100-0247

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. September 2025

Selbstständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mario Jaksch, BA, Michelle Whitfield, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom ……, mit dem das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole (LGBl. Nr. 36/1991 idgF) geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetzes vom ……, mit dem das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole (LGBl. Nr. 36/1991 idgF) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr. 36/1991 idgF, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden folgende §§ 5a bis 5c eingefügt.
2. §§ 5a bis 5c lauten:

§ 5a Ständige Beflaggung öffentlicher Gebäude

(1) An Gebäuden des Landes, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften erfolgt die ständige Beflaggung unter Wahrung des staatlichen Ansehens nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Ehrenplatz gebührt der Flagge der Republik Österreich.
    - Bei zwei Flaggen: links vom Betrachter
    - Bei drei Flaggen: mittig
    - Bei mehr als drei Flaggen: links außen vom Betrachter
2. Die Reihenfolge mehrerer Flaggen richtet sich nach dem deutschen Alphabet, beginnend beim Ehrenplatz. Dies gilt auch für die Landesflaggen.
3. Flaggen internationaler Organisationen (z. B. UN, EU, Europarat) dürfen bei geeigneten Anlässen zusätzlich gehisst werden, sofern ausreichend Masten vorhanden sind.
4. Die Flaggen der österreichischen Bundesländer sind jenen internationaler Organisationen grundsätzlich vorzuziehen.
5. Das Hissen mehrerer Flaggen an einem Mast ist unzulässig. Sämtliche Flaggen sind an gleich hohen Masten zu führen.
6. Ausländische Flaggen dürfen nur gemeinsam mit der Flagge der Republik Österreich gehisst werden.

§ 5b Trauerbeflaggung

(1) Bei Staats- oder Landestrauer ist die Landesflagge mit schwarzem Trauerflor auf Halbmast zu setzen.

(2) Beim Ableben eines Landtagsabgeordneten, eines Mitglieds der Landesregierung oder eines Bürgermeisters erfolgt die Trauerbeflaggung ab dem der Bekanntgabe folgenden Tag bis einschließlich des Begräbnisses.

(3) Die Anordnung erfolgt durch die Landesregierung oder den Landeshauptmann und ist im Landesamtsblatt kundzumachen.

§ 5c Beflaggung bei offiziellen Besuchen

(1) Anlässlich offizieller Besuche von Repräsentantinnen und Repräsentanten anderer Staaten, Bundesländer oder internationaler Organisationen kann zusätzlich zur Dienstflagge die Flagge des Heimatstaates bzw. der Herkunftsregion der besuchenden Repräsentanz gehisst werden.

(2) Die Anordnung erfolgt durch den Landeshauptmann oder eine von ihm bestimmte Stelle.

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Verwaltungsübertretung

(1) Wer entgegen den §§ 5a bis 5c eine Beflaggung vornimmt oder duldet, die

1. das Ansehen des Landes verletzt,
2. nicht im Einklang mit der vorgeschriebenen Rangordnung steht, oder
3. Symbole parteipolitischer, ideologischer oder gesellschaftspolitischer Natur auf öffentlichen Gebäuden verwendet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 zu bestrafen.

4. § 14 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

(5) Die §§ 5a, 5b, 5c sowie § 13a in der Fassung LGBl. Nr. [XX]/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem und Inhalt:
Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole (LGBl. Nr. 36/1991 idgF) weist bislang keine rechtsverbindlichen und klar normierten Regelungen zur Beflaggung öffentlicher Gebäude auf. Insbesondere fehlen Vorschriften zur ständigen Beflaggung, zur Trauerbeflaggung sowie zur protokollarischen Handhabung bei Staatsbesuchen. Auch das Hissen nicht-hoheitlicher, ideologisch aufgeladener Symbole ist bislang gesetzlich nicht untersagt. Dies hat zu einer uneinheitlichen, mitunter willkürlichen Beflaggungspraxis geführt, die das Ansehen staatlicher Institutionen unterminiert und die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität der öffentlichen Verwaltung gefährdet.
Öffentliche Gebäude sind sichtbarer Ausdruck staatlicher Autorität und sollten daher ausschließlich mit **legitimierten, hoheitlichen Symbolen beflaggt werden. Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, wer, wann und mit welchen Symbolen** die Beflaggung durchzuführen hat, um ideologische Vereinnahmung zu verhindern, Rechtssicherheit herzustellen und die Würde staatlicher Institutionen zu wahren.
Im Interesse einer geordneten Symbolpolitik und der Förderung staatsbürgerlicher Bildung verfolgt das gegenständliche Vorhaben folgende Zielsetzungen:

1. Einführung klarer und rechtsverbindlicher Regelungen für die ständige Beflaggung von Gebäuden der Länder, Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
2. Gesetzliche Verankerung und Vereinheitlichung der Trauerbeflaggung bei bestimmten Anlässen;
3. Schaffung eines protokollarischen Rahmens für Beflaggungen im Zuge offizieller Staats- und Arbeitsbesuche;
4. Ausdrückliches gesetzliches Verbot der Beflaggung mit parteipolitisch, gesellschaftspolitisch oder ideologisch aufgeladener Symbolen, die keine hoheitliche Legitimation aufweisen;
5. Einführung eines Verwaltungsstraftatbestandes bei unzulässiger oder missbräuchlicher Beflaggung;
6. Klar geregeltes Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur unmittelbaren Umsetzung nach Kundmachung.

Ziel:
Im Interesse einer geordneten Symbolpolitik und der Förderung staatsbürgerlicher Bildung soll durch diese Novelle ein klarer, rechtssicherer Rahmen für die Verwendung hoheitlicher Symbole auf öffentlichen Gebäuden im Burgenland geschaffen werden. Die öffentliche Hand trägt Verantwortung dafür, dass staatliche Repräsentationsmittel – insbesondere Flaggen – ausschließlich im Einklang mit der demokratischen Grundordnung, der staatlichen Neutralität und der institutionellen Würde verwendet werden.
Alternativen:

Die derzeitige Rechtslage im Bereich der Verwendung und Reihung von Flaggen auf Landes- und Gemeindeebene ist durch den Status quo nicht ausreichend klar geregelt. Zwar bestehen in der Praxis etablierte Gepflogenheiten, jedoch fehlt es an einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage, die landesweit für Klarheit, Verbindlichkeit und Rechtssicherheit sorgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ergänzung gesetzlicher Regelungen zu bestehenden Symbolen (Beflaggung, Traueranlässe, Verbote) betrifft ausschließlich organisatorisch-administrative Abläufe. Druckkosten, Kommunikationsmaßnahmen oder mögliche Verwaltungsstrafverfahren bewegen sich im Rahmen bestehender Strukturen und Budgets. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist nicht zu erwarten. Vielmehr führt die Regelung zu Effizienzsteigerung durch klare Zuständigkeiten und verbindliche Vorgaben.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagene Novellierung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole betrifft ausschließlich symbol- und organisationsrechtliche Fragen der Beflaggung und weist keinerlei Relevanz für Umwelt- oder Klimapolitik auf. Es entstehen weder zusätzliche Emissionen, noch wird Infrastruktur errichtet oder verändert. Daher sind keine umweltpolitischen Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf Klimaverträglichkeit, zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die Novelle betrifft die Regelung des öffentlichen Raumes und hoheitlicher Symbolik. Sie enthält keine geschlechtsbezogenen Differenzierungen und entfaltet gleiche Wirkung auf Frauen und Männer. Es werden keine spezifischen gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Stellung, Teilhabe oder Wahrnehmung bevorzugt oder benachteiligt. Die rechtliche Gleichstellung bleibt gewahrt, da sich die Regelungen ausschließlich auf institutionelle Verfahren und nicht auf individuelle Rechte beziehen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole ist **rein landesrechtlicher** Natur und betrifft keine durch Unionsrecht geregelten Materien. Es werden weder EU-Richtlinien noch EU-Verordnungen berührt, betroffen oder umgesetzt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Beflaggung, Symbolverwendung und deren Einschränkung bewegen sich innerhalb der nationalstaatlichen Kulturhoheit und unterliegen keiner unionsrechtlichen Regelungskompetenz.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die gegenständliche Novelle betrifft ein einfaches Landesgesetz, das in die ausschließliche Zuständigkeit des Burgenländischen Landtages gemäß Art. 15 B-VG fällt. Es handelt sich um eine inhaltlich begrenzte Änderung eines Organisations- und Symbolgesetzes, das weder Grundrechte berührt noch verfassungsändernd wirkt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle zum Gesetz über die burgenländischen Landessymbole (LGBl. Nr. 36/1991 idgF) soll das bestehende Gesetz an die aktuellen gesellschaftspolitischen und verwaltungspraktischen Anforderungen angepasst werden. Ziel ist es, die Verwendung hoheitlicher Symbole des Landes – insbesondere der Landesflagge – rechtsverbindlich zu regeln, um dem zunehmenden Missbrauch öffentlicher Gebäude für ideologisch motivierte oder parteipolitisch gefärbte Symbolpolitik entgegenzuwirken und die staatliche Neutralität sichtbar zu wahren.
Darüber hinaus fehlen bislang klare und einheitliche gesetzliche Vorschriften für den Umgang mit der Landesflagge im Rahmen von Trauerbeflaggungen. Dies führt zu Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis und zu Uneinheitlichkeit bei landesweiten Gedenkanlässen, insbesondere bei Todesfällen von Amtsträgern, Naturkatastrophen oder historischen Gedenktagen.
Die Novelle dient somit der Schärfung des symbolischen Ordnungsrahmens in einem Bereich, der hohe emotionale, staatspolitische und gesellschaftliche Bedeutung hat. Es sollen sowohl objektive Kriterien für das Hissen der Landesflagge, als auch spezifische Befugnisse zur Anordnung oder Untersagung geschaffen werden. Dadurch wird das Land Burgenland seiner Aufgabe gerecht, in einer Zeit zunehmender ideologischer Polarisierung als Garant institutioneller Würde und staatlicher Souveränität aufzutreten.
Mit dieser Novelle wird ein rechtsstaatlich fundierter Rahmen geschaffen, der eine würdige, einheitliche und ideologiefreie Verwendung staatlicher Symbole sicherstellt, die öffentliche Verwaltung entlastet und das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen stärkt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5a bis § 5c neu):

Mit den neuen Bestimmungen der §§ 5a bis 5c wird erstmals eine rechtsverbindliche Regelung zur ständigen Beflaggung öffentlicher Gebäude im Burgenland geschaffen. Der Vorrang der Bundesflagge, die korrekte Reihung der Flaggen, das Verbot von Symbolen, die einer parteipolitischen Bewegung, einer politischen Initiative oder gesellschaftspolitischen Aktivismusbewegung zugeordnet sind sowie die Gleichbehandlung der Landesflaggen werden verbindlich geregelt. Auch die protokollarisch richtige Verwendung internationaler und ausländischer Flaggen findet eine klare rechtliche Grundlage. Das Verbot des Hissens mehrerer Flaggen an einem Mast sowie die Verpflichtung zur gleichen Masthöhe dienen der Wahrung der Symbolwürdigkeit und vermeiden optische und politische Verzerrungen staatlicher Repräsentation.

Zu § 5b (Trauerbeflaggung):

Die Regelung sieht eine verbindliche Anordnung zur Trauerbeflaggung bei bestimmten Anlässen vor – insbesondere bei Todesfällen hochrangiger Amtsträger. Die Verantwortung zur Anordnung obliegt der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann. Damit wird eine landeseinheitliche Praxis sichergestellt und Unsicherheit in der Verwaltungspraxis beseitigt. Die Veröffentlichung im Landesamtsblatt dient der transparenzrechtlichen Absicherung der Maßnahme.

Zu § 5c (Beflaggung bei offiziellen Besuchen):

Hier wird der Rahmen für protokollarische Beflaggung bei Staatsbesuchen sowie Besuchen von Vertreterinnen und Vertretern anderer Bundesländer oder internationaler Organisationen gesetzt. Die Ergänzung ist notwendig, um auch in diplomatischen und protokollarischen Zusammenhängen einheitliche Regelungen zu schaffen und staatliche Souveränität auch nach außen sichtbar zu machen.

Zu Z 2 (§ 13a – Verwaltungsübertretung):

Durch Einführung eines eigenen Verwaltungsstraftatbestandes bei Verletzung der neuen Beflaggungsbestimmungen wird Rechtssicherheit hergestellt. Damit ist es möglich, rechtswidrige, das Ansehen des Landes verletzende oder ideologisch motivierte Beflaggungen mit einer verwaltungsbehördlichen Sanktion zu belegen. Dies schafft eine abschreckende Wirkung gegen Missbrauch staatlicher Gebäude für parteipolitische oder gesellschaftspolitische Symbolik und stärkt die Neutralität des öffentlichen Raumes.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 5 – Inkrafttreten):

Der neue Absatz 5 stellt sicher, dass sämtliche neuen Bestimmungen unmittelbar nach Kundmachung in Kraft treten und somit rasch Anwendung finden können. Dies ist angesichts der zunehmend beobachtbaren ideologischen Aufladung öffentlicher Gebäude im Burgenland dringend geboten, um rechtswidriger Praxis wirksam entgegenzutreten.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.